



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Niederschrift

über die
**16. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und
Planung**
am 25.06.2025
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Harald Hauschild	
Abg. Jürgen Blanken	
Abg. Henry Michaelis	Vertretung für Abgeordneten Henning Cordes
Abg. Elisabeth Dembowski	
Abg. Wolfgang Harling	
Abg. Franziska Kettenburg	
Abg. Marco Körner	
Abg. Detlef Kück	Vertretung für Abgeordneten Stefan Imbusch
Abg. Volker Kullik	
Abg. Bernd Petersen	Vertretung für Abgeordneten Reinhard Lindenberg
Abg. Bernd Sievert	
Abg. Reinhard Trau	
Abg. Christian Winsemann	Vertretung für Abgeordneten Tobias Koch

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Reinhold Becker
Frau Dr. Christiane Looks
Herr Reinhard Schraa
Herr Claus Vollmer

Verwaltung

Herr Dr. Torsten Lühring (Dez. IV)
Herr Christoph Kundler (Amt 68)
Herr Gert Hachmüller (Amt 80)
Herr Kai Sinnhuber-Fleischer (Amt 68)
Herr Rainer Meyer (Amt 80)
Frau Leona Hufeland (Amt 80)

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 25.02.2025
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie; hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024
Vorlage: 2021-26/0961
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke vom 14.11.2024: Anfragen und Anträge zum Regionalen Raumordnungsprogramm
Vorlage: 2021-26/0858/1
- 7 Sachstand Steuerung Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
Vorlage: 2021-26/0964
- 8 Bereitstellung von Mitteln aus Ersatzgeld für die Projekte Auenentwicklung Lünzener Bruchbach, Machbarkeitsstudie Scheeßeler Mühle, Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität und eine Machbarkeitsstudie zur Vernässung des Weißen Moores bei Lüdingen
Vorlage: 2021-26/0965
- 9 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 10 Berichte und Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Hauschild eröffnet um 14:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Hauschild stellt fest, dass keine Änderungen der Tagesordnung gewünscht werden. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 25.02.2025**

Es gibt keinerlei Anmerkungen zur Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung, **Ausschussvorsitzender Hauschild** lässt daher sofort abstimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 25.02.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	5

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Herr Dr. Lühring erinnert daran, dass derzeit ein Gutachterbüro gemeinsam mit vielen Akteuren ein hydrogeologisches Gutachten für die verschiedenen Grundwasserkörper im Landkreis erstellt. So seien z.B. in der kommenden Woche vier Workshops mit verschiedenen Interessensgruppen vorgesehen. Als vorläufiges Ergebnis zeichne sich bislang ab, dass im Landkreis kein absolutes Mengenproblem beim Grundwasser bestehe. Vielmehr handle es sich um ein Verteilungsproblem infolge längerer Trocken- und Regenphasen. Die Gesamtmenge des Grundwassers sei nach bisherigen Erkenntnissen weiterhin ausreichend.

Eine kürzlich veröffentlichte bundesweite Studie des BUND könne deshalb nicht nachvollzogen werden. Offenbar habe man dort nur das oberflächennahe Grundwasser betrachtet und auch nur im Zeitraum von 2012 bis 2021, der durch starke Trockenheit geprägt gewesen sei. Seit 2022 sei jedoch ein gegenläufiger Trend zu beobachten. Derartige mehrjährige Schwankungen habe es auch in der Vergangenheit gegeben. Er bitte noch um etwas Geduld bis zur endgültigen Fertigstellung des hydrogeologischen Gutachtens konkret für den Landkreis.

Hauptnutzer des Grundwassers sei im Landkreis Rotenburg die öffentliche Trinkwasserversorgung. Engpässe könnten dort insbesondere im Sommer bei heißem Wetter auftreten, seien dann jedoch auf begrenzte Förderkapazitäten und nach derzeitigem Stand nicht auf fehlende Grundwasservorräte zurückzuführen.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie; hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024
Vorlage: 2021-26/0961**

Herr Dr. Lühring leitet in die Thematik ein. Die vorliegenden Stellungnahmen zeigten, dass nicht alle im ersten RROP-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie umsetzbar seien. Gleichwohl bewege sich die aktuelle Gebietskulisse weiterhin bei ungefähr 4 % der Kreisfläche. Die DWD-Wetterradar-Anlage werde mit ihrem derzeit geplantem Standort in Glinstedt berücksichtigt. Ändere sich der Standort, werde dies im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Im Anschluss trägt **Frau Hufeland** eine Präsentation vor, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist und die wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens enthält.

Abg. Körner wirft folgende Fragen zur Tabelle mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf, die **Herr Dr. Lühring** beantwortet:

Frage 1:

Zu Seite 51 Stellungnahme der Autobahn GmbH:

Laut Vorgabe der Autobahn GmbH sei $1,5 \times$ (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) als Abstand im Genehmigungsverfahren zu beachten, um Gefahren durch möglichen Eiswurf zu vermeiden. Warum kann davon abgewichen werden?

Frage 2:

Zu Seite 56 Eisenbahnbundesamt

Gleicher Fall wie bei Autobahn GmbH

Antwort: Bei dem von der Autobahn GmbH und vom Eisenbahn-Bundesamt genannten Mindestabstand wegen Eisabwurfgefahr handele es sich nicht um eine Vorgabe für die Regionalplanung. Nach dem heutigen Stand der Technik könne der Problematik zudem durch geeignete Maßnahmen begegnet werden, z.B. durch eine Rotorblattheizung.

Frage 3:

Zu Seite 67ff Bundeswehr:

Es wird darauf hingewiesen, dass richtige Angaben erst im Genehmigungsverfahren erfolgen können. Wenn es Ablehnungen von der Bundeswehr gibt, zählen die Flächen trotzdem zu den Potentialflächen dazu (z.B. Fläche 6, 16 u.a.)?

Antwort: Die Flächen würden trotzdem zu den Potenzialflächen dazu zählen. Es könne immer sein, dass einzelne Vorrangflächen nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Windenergie nutzbar sind.

Frage 4:

Zu Seite 89 ARL:

Der vom Kreistag beschlossene Abstand von 800m zu Wohngebäuden wird bei „Wohngebäuden mit Handel und Dienstleistung“ sowie „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ nicht berücksichtigt. Gibt es einen Beschluss zur Abweichung von den Abständen zu solchen Wohngebäuden?

Antwort: Der Kreistag habe im März 2023 als Kriterium einen 800 m Mindestabstand zu Wohngebäuden beschlossen. Zu den konkreten Datengrundlagen für die Wohngebäude habe der Kreistag aber keinen Beschluss gefasst. Wohngebäude mit betriebsbedingtem Wohnen müssten in der Regionalplanung nicht zwingend berücksichtigt werden.

Herr Dr. Lühring ergänzt, dass einzelne „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ aus technischen Gründen bislang nicht in den 800 m-Abstand einbezogen worden seien. Die vermutlich wenigen Fälle würden bis zum 2. Entwurf geprüft. Möglich sei entweder deren nachträgliche Berücksichtigung – etwa wie bei Einzelgehöften – oder eine Klarstellung der Kriterien.

Frage 5:

Sind die (z.B. auf Seite 104 unten) aufgeführten Prüfungen schon in die neue Karte einbezogen?

Frage 6:

Sind die Biotopverbünde schon in die neue Karte einbezogen?

Antwort: Die verschiedenen Prüfaufträge seien noch nicht in die neue Karte einbezogen worden. Bei der neuen Karte handele es sich um eine erste grobe Abschätzung. Der konkrete Zuschnitt der Flächen erfolge erst im Rahmen der Planüberarbeitung in der zweiten Jahreshälfte.

Frage 7:

Warum wird den Empfehlungen des NLWKN (z.B. Seite 125ff Bauverbot in Überschwemmungsgebieten) nicht gefolgt? Hat das möglicherweise negative Auswirkungen auf den nächsten Entwurf des RROP?

Antwort: Die Vorschläge des NLWKN (z.B. zum Biotopverbund) seien sehr weitgehend und ließen kaum die Möglichkeit, Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Daher könne den meisten Vorschlägen des NLWKN nicht gefolgt werden.

Konkret zu Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten:

Zwar sei eine Errichtung von baulichen Anlagen (hier WEA) in festgesetzten oder vorläufig gesicherteren Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten. Die untere Wasserbehörde könne im Einzelfall jedoch Ausnahmen zulassen, wenn dargelegt werde, dass der Bau der Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet hat und der rechnerische Verlust von Rückhalteraum ausgeglichen wird. Der Antrag auf Befreiung von den Verboten des WHG müsse dann im Vorfeld zur Baugenehmigung beantragt werden. Da der auszugleichende Retentionsraum bei Windkraftanlagen vergleichsweise gering sei, sehe man keine unüberwindbaren Hindernisse für Windkraft in Überschwemmungsgebieten. Deshalb habe man diese vor dem Hintergrund der ehrgeizigen 4%-Vorgabe nicht von vornherein ausgeschlossen.

Frage 8:

Auf z.B. Seite 132 wird in der Abwägung auf „..etablierte Vermeidungsmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können.“ hingewiesen. Wie wird sichergestellt, dass diese auch im Genehmigungsverfahren zur Umsetzung kommen?

Antwort: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen würden in den Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen vom Landkreis als Naturschutzbehörde gefordert.

Frage 9:

Der Landkreis unterstützt „Wiesenvogelschutzprogramme“ mit erheblichen finanziellen Mitteln (siehe TOP Ö9 Sitzung vom 31.05.2022). Warum werden jetzt WEA in den Schutzgebieten (Seite 131 unten) zugelassen?

Antwort: Wiesenvogel gehören nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Landkreis gehe aktuell davon aus, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu den Wiesenvogelgebieten stehe.

Abg. Trau weist darauf hin, dass im bisherigen Verfahren diverse Flächen nicht berücksichtigt worden seien. Bei der Potenzialfläche 42 in Kalbe bestehe insbesondere das Problem des Abstands zur Autobahn.

Herr Meyer antwortet, dass Fläche 42 bislang nicht vorgesehen sei, da sie die 25 ha-Grenze nicht erreiche. Insbesondere sei der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen. Der in den Kriterien festgelegte Mindestabstand von 800 m sei aus seiner Sicht von großer Bedeutung. Hinzu komme das Ziel, den Anforderungen der Autobahn GmbH weitestgehend zu entsprechen.

Abg. Kullik sieht aufgrund von diversen geplanten Vorranggebieten, gegen die Bedenken bestünden, eine Aufteilung der Erreichung der landesweit vorgegebenen Flächengrößen in zwei Tranchen als sinnvoll. **Herr Dr. Lühring** meint, dies würde lediglich das Problem verschieben. Die vom Kreistag beschlossenen Kriterien seien zudem grundsätzlich geeignet, auch die 4 % im ersten Anlauf zu schaffen. Läge man nach sorgfältiger Abwägung trotzdem darunter, hätte man zumindest das Teilziel von 3,09 % erreicht und bräuchte – nur dann – eine zweite Tranche.

Herr Meyer spricht sich ebenfalls für eine Fortführung des bisherigen Kurses aus. Man plane mit einem Flächenziel von 4 %, es sei jedoch mit Flächenverlusten zu rechnen. Man müsse schauen, was in welchen Zeiträumen machbar ist. Die Nutzungskonflikte würden in den kommenden Jahren zunehmen, spätere Ausweisungen seien erfahrungsgemäß schwieriger. Der Außenbereich stehe schon jetzt unter Druck.

Es erfolgt eine rege Diskussion, ob zunächst nur das Flächenziel von 3,09 % bis Ende 2027 angestrebt werden sollte.

Abg. Dembowski sieht im schrittweisen Ausbau ein wichtiges Signal für Antragsteller. Kritische Flächen erforderten intensive Prüfung. Gleichzeitig böten sich so mehr Spielräume für Anpassungen im Verfahren. **Abg. Trau** betont, dass mit dem RROP lediglich die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werde. Der vorgeschlagene Weg solle daher weiterverfolgt werden.

Abg. Kullik begrüßt die Herausnahme der Flächen im Gnarrenburger Moor. Gleichzeitig kritisiert er, dass diese ausschließlich aufgrund der Wetterstation herausgenommen worden seien. Er weist darauf hin, dass es auch erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken aus verschiedenen Bereichen gebe. **Herr Meyer** erläutert, dass bei den Flächen 21, 28 und 29 nicht nur das Wetterradar, sondern auch naturschutzfachliche Gründe eine Rolle spielten. Eine Wiederaufnahme dieser Flächen sei daher auch bei Nichterrichtung der Wetterstation voraussichtlich auszuschließen.

Abg. Körner fragt, was geschehe, wenn bis 2027 das 4 %-Ziel nicht erreicht werde. Er spricht sich für eine Änderung der Beschlussvorlage aus, wonach im laufenden Verfahren zunächst mindestens 3,09 % erreicht werden. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke wird insoweit in TOP 5 integriert.

Herr Dr. Lühring verweist darauf, dass sich die Flächengröße letztendlich aus den vom Kreistag beschlossenen Kriterien sowie einer sorgfältigen Abwägung ergebe. Er rate davon ab, jetzt einen Schritt zurück zu gehen und die Kriterien zu verändern. Er werbe dafür, das Verfahren wie begonnen fortzuführen. Werden damit bereits im ersten Anlauf 4 % erreicht, sei es gut. Ansonsten müsse man ein weiteres Verfahren anschließen. Das 3,09 %-Flächenziel bis zum 31.12.2027 sei gesetzlich festgelegt. Die Beschlussvorlage der Verwaltung verlange nicht, dass bis zu diesem Datum bereits 4% erreicht werden müsste. Es wäre jedoch nicht völlig unrealistisch. Eine Ergänzung der Beschlussempfehlung sei möglich, aber eigentlich nicht erforderlich.

Abg. Harling fordert eine zusätzliche Prüfung für Lüdingen, das von möglichen Vorranggebieten für Windenergie umgeben sei. Eine Entlastung sei erforderlich. **Herr Meyer** sagt, es sei aktuell offen, ob durch eine mögliche Umzingelung überhaupt ein öffentlicher Belang betroffen sei. Die Regionalplanung bemühe sich, dass es möglichst nicht zu einer vollständigen Umfassung von Dörfern komme.

Abg. Körner schlägt vor, dem Beschluss einen dritten Punkt voranzustellen, womit der Antrag der Grünen zu TOP 6 dann erledigt sei.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

1. Als Mindestziel wird die Fläche von 3,09 % bis Ende 2027 festgelegt. Sollte das Ziel von 4 % nicht erreicht werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt ein zweites Verfahren eingeleitet.
2. Der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024 wird zugestimmt.
3. Der Landrat wird beauftragt, einen zweiten RROP-Änderungsentwurf zu erarbeiten und in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Punkt 6 der Tagesordnung: **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke vom 14.11.2024: Anfragen und Anträge zum Regionalen Raumordnungsprogramm**
Vorlage: 2021-26/0858/1

Entfällt aufgrund der Beschlussfassung in TOP 5.

Punkt 7 der Tagesordnung: **Sachstand Steuerung Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen**
Vorlage: 2021-26/0964

Herr Dr. Lühring leitet in die Thematik ein und teilt den aktuellen Sachstand mit.

Abg. Kullik kritisiert, dass die Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik zu stark den Gemeinden überlassen werde. In der Öffentlichkeit entstehe der Eindruck, der Landkreis gebe keine Vorgaben. Er fordert, dass der Landkreis seine Handlungsspielräume stärker nutzt, insbesondere über die Genehmigungspflicht der Flächennutzungspläne. Eine genaue Prüfung alternativer Standorte finde bislang unzureichend statt. Nur ein geringer Anteil des landesweiten Leistungszieles solle eigentlich über Freiflächenanlagen gedeckt werden. Der Landkreis verfolge jedoch einen gegenläufigen Weg. Künftig müsse auch die Kombination mit Windparks stärker berücksichtigt und dies den Gemeinden gegenüber klar kommuniziert werden.

Ausschussvorsitzender Hauschild betont, dass in der Samtgemeinde Selsingen vorsichtig geplant worden sei. Man habe sich nicht von äußeren Einflüssen leiten lassen und wolle einen Wildwuchs vermeiden. Er habe Verständnis für den geäußerten Unmut.

Abg. Dembowski verweist auf Beispiele aus Nordrhein-Westfalen, wo bereits Hybridparks umgesetzt würden. Sie bedauert, dass dies im Landkreis nicht aktiv verfolgt werde. Die Flächenausweisungen durch die Gemeinden sowie die Anreize durch die Akzeptanzabgabe führten zu einem erhöhten Druck auf Fläche und Bevölkerung.

Herr Dr. Lühring stellt klar, dass der Landkreis seine Kontrollfunktion bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne sehr ernst nehme. Er sei dabei jedoch auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt, d.h. formelle Rechtmäßigkeit (Verfahren), die Grenzen der Ermessensausübung (z.B. einheitliche Kriterien) sowie sonstige rechtliche Vorgaben wie z.B. das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises mit verschiedenen widersprechenden Belangen oder auch naturschutzrechtliche Vorgaben. Es müsse sich jedoch um Rechtsverstöße handeln und nicht nur um abweichende Zweckmäßigkeitsüberlegungen, die letztendlich von der lokalen Politik zu entscheiden seien.

Abg. Kettenburg warnt vor den Auswirkungen der Akzeptanzabgabe, die für Gemeinden einen hohen Anreiz darstelle. In Unterstedt sollten Flächen in Höhe von 25 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgewiesen werden. Die Hälfte der Flächen sei zudem bereits für den Naturschutz verloren gegangen. Der Druck auf die Fläche sei enorm, was eine wirtschaftliche Nutzung für die Landwirtschaft erschwere. Pachtpreise von bis zu 3.500 €/ha würden eine kleinteilige, vielfältige Landwirtschaft verdrängen. Es fehle an ausreichender Regulierung.

Herr Dr. Lühring ergänzt, dass es keine Pflicht gebe, entsprechende Flächen auszuweisen. Die Gemeinden könnten sich dem Thema auch vollständig entziehen. Es sei letztendlich eine politische Entscheidung.

Abg. Petersen regt an, Windflächen nach Möglichkeit mit PV-Flächen zu überlagern. Der Umgang mit dem Flächenverbrauch müsse sensibel erfolgen. Er kritisiert nochmals insbesondere die Ausweisung des Solarparks in Tiste. **Frau Dr. Looks** fordert, die Landschaftswarte stärker einzubeziehen, da sie über Ortskenntnisse verfügten. **Herr Dr. Lühring** entgegnet, dass Landschaftswarte keine Aufgaben im Genehmigungsverfahren hätten. Sämtliche PV-Freiflächen würden naturschutzfachlich geprüft.

Punkt 8 der Tagesordnung: **Bereitstellung von Mitteln aus Ersatzgeld für die Projekte Auenentwicklung Lünzener Bruchbach, Machbarkeitsstudie Scheeßeler Mühle, Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität und eine Machbarkeitsstudie zur Vernässung des Weißen Moores bei Lüdingen**
Vorlage: 2021-26/0965

Herr Dr. Lühring leitet in die Thematik ein. **Abg. Trau** nimmt aufgrund Befangenheit nicht an dem TOP teil und nimmt hierfür im Zuschauerbereich Platz.

Herr Kundler stellt die einzelnen Projekte im Detail vor. Im Anschluss lässt **Ausschussvorsitzender Hauschild** über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt der Stiftung Naturschutz für die Erstellung einer Planungsgrundlage zur Auenentwicklung am Lünzener Bruchbach Ersatzgelder in Höhe von 19.000,- €.
2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt dem Unterhaltungsverband Obere Wümme für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur ökologischen Durchgängigkeit an der Scheeßeler Mühle mit einer Laufzeit von zwei Jahren Ersatzgelder in Höhe von 75.000,- €.
3. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt der Ökologischen NABU-Station OsteRegion für die Durchführung eines Projektes zur Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einer Laufzeit von drei Jahren Ersatzgelder in Höhe von 108.000,- €.
4. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Wiedervernässung des Weißen Moores bei Lüdingen Ersatzgelder in Höhe von 30.000,- €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 9 der Tagesordnung: **Anfragen**

Es folgen schriftliche Anfragen des **Abg. Lindenberg**, die **Herr Dr. Lühring** jeweils vorliest und beantwortet:

1. Genehmigung von Windenergieanlagen

Sind Angaben über Recycling oder Entsorgung der Anlagenbestandteile (z.B. Fundament, Mast, Maschinenhaus, Flügel) Teil der Genehmigung (z.B. als Bestandteil einer Verpflichtungserklärung über Abbau oder Rückbau der Anlage)?

Antwort:

Der Antragsteller verpflichte sich entsprechend den Regelungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die betreffende Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Grundsätzlich werde für den vollständigen Rückbau der WEA immer eine fachgerechte Entsorgung der Gesamtanlage gefordert.

Nach dem Rückbau sei ein naturnaher Zustand wiederherzustellen. Der Rückbau werde in geeigneter Form (z.B. durch eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe) abgesichert. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung werde außerdem durch eine Baulast auf dem Baugrundstück sichergestellt. Diese Erklärung würde auch Bestandteil der Genehmigung.

Die Nachweise über den Verbleib des verbauten Fundamentes und des neu eingebrachten Bodens würden beim Abbau der Anlage gefordert. Die fachgerechte Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen müsse ebenfalls nachgewiesen werden. Hierzu zählten insbesondere Bestandteile des Maschinenhauses und Öl/Getriebschmierstoffe. Weiterhin fordere der Landkreis vor Erteilung der Genehmigung ein HavarieManagementplan vom Anlagenbetreiber, um im Havariefall möglichst umweltschonend reagieren zu können.

Der vollständige Entsorgungsweg im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sei vom Anlagenbetreiber bei Errichtung der Anlage und somit beim Einreichen der Verpflichtungserklärung nicht nachzuweisen. Die Entsorgung müsse hierbei nur fachgerecht erfolgen. Eine Konkretisierung erfolge nicht, um zukünftige Rückbautechnologien nicht im Vorfeld auszuschließen. Momentan gebe es seiner Kenntnis nach noch keine zufriedenstellende Entsorgungsmöglichkeit für ausgediente Rotorblätter.

2. Repowering von Windenergieanlagen

Wie viele Anträge auf Repowering sind im Landkreis bisher genehmigt worden (es genügt die ungefähre Anzahl)?

Antwort:

Davon ausgehend, dass mit der Frage das vergünstigende Repowering (neue WEA an einem eigentlich nicht zulässigen Standort) im Zuge der neuen Vorschrift des § 16b BImSchG gemeint ist, handele es sich um vier Genehmigungen.

Abg. Sievert äußert Unverständnis über die Planung von Windenergieanlagen im Landkreis Verden bei Vorwerk. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass dort auch weiterhin neue Anlagen vorgesehen seien. Die Abstände erschienen unzureichend. Er fragt, ob es eine Möglichkeit gebe, mit dem Landkreis Verden ins Gespräch zu kommen, um eine weitere Planung zu verhindern.

Herr Meyer bestätigt, dass eine Beteiligung am Verfahren möglich sei. Die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) seien aufeinander abzustimmen. Der Landkreis Rotenburg habe derzeit nicht vor, in dem Bereich weitere Vorrangflächen auszuweisen. Eine Einflussnahme auf den Landkreis Verden sei jedoch nur eingeschränkt möglich. Eine fachliche Abstimmung finde statt.

Abg. Dembowski erkundigt sich, wie viele Neuanträge für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Beregnung kürzlich gestellt worden seien.

Antwort zum Protokoll:

Im Frühjahr 2025 sind lediglich zwei wasserrechtliche Erlaubnisse im Kreisgebiet erteilt worden. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Betriebe aus dem südlichen Kreisgebiet. Die Entnahmemenge liegt hier bei beiden Erlaubnissen unter 50.000m³/a und auch in Summe unter dieser Grenze. Für solch eher geringe jährlichen Entnahmen ist nicht einmal eine hydrogeologische Stellungnahme vorgesehen.

Vor dem TOP 10 erfragt **Ausschussvorsitzender Hauschild**, ob es für den nichtöffentlichen Teil Anfragen gebe. Dies wird verneint.

b) nichtöffentlicher Teil

Punkt 10 der Tagesordnung: **Berichte und Anfragen**

Ausschussvorsitzender Hauschild beendet die Sitzung um 16:47 Uhr.